

## Besondere Bedingung Nr. 8310 SOLL & HABEN - Kassenbotenberaubung - Erweiterte Deckung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion:

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, gemäß der vorliegenden Versicherungsurkunde versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Unfall:

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen (soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind), infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.

Hilfeleistungspflicht:

Der Versicherer haftet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass die versicherten Boten und deren Begleitpersonen (soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind), ihrer Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommen.

Sonstige Ursachen:

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen (soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind), infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme der versicherten Werte unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt.

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gilt die Kassenbotenberaubung innerhalb der EU-Staaten in Europa im geographischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.